

GTGA e.V. · Hinter Hoben 149 · 53129 Bonn

Geschäftsführer, Betriebsstättenleiter und
Betrieblich Verantwortliche

Bonn, den 20. Juli 2018

Protokoll der Mitgliederversammlung der GTGA am 12. Juni 2018 in Essen

Beginn: 10.30 Uhr
Ende: 12.00 Uhr

GTGA
Güte- und Überwachungs-ge-
meinschaft Technische Ge-
bäudeausrüstung e.V.

Hinter Hoben 149
D-53129 Bonn

Tel.: +49(0)2 28 21 46 26
Fax: +49(0)2 28 26 50 82

www.gtga.de
e-mail: info@gtga.de

TOP 1: Begrüßung

Der Vorsitzende der GTGA, Detlev Kapteina, begrüßte die Anwesenden und dankte für deren Erscheinen.

TOP 2: Rechenschaftsberichte

Herr Kapteina bat den Geschäftsführer der GTGA, Tobias Dittmar, um seinen Geschäftsbericht für die Jahre 2016 und 2017.

Herr Dittmar wies zunächst darauf hin, dass sich zwischen einem vom Vorstand zu erstattenden Bericht und dem Bericht des Geschäftsführers keine inhaltlichen Abweichungen ergeben würden, da im Berichtszeitraum keine lediglich den Vorstand betreffenden Entscheidungen zu treffen gewesen seien. Sein Geschäftsbericht umfasse daher umfänglich die Aktivitäten der GTGA in den Geschäftsjahren 2016 und 2017.

Herr Dittmar erklärte, dass die Anzahl der Mitglieder in der GTGA im Berichtszeitraum leicht ausgebaut werden konnte.

Bezüglich der durch die GTGA durchgeführten Schulungen informierte Herr Dittmar die Anwesenden, dass man im vergangenen Jahr bei acht durchgeführten Schulungsveranstaltungen eine Steigerung auf 140 Teilnehmer habe erreichen können.

In diesem Zusammenhang wies Herr Dittmar auf die neue Fortbildungsverpflichtung in der im Jahr 2017 in Kraft getretenen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) hin. So hätten die betrieblich Verantwortlichen

nunmehr die Pflicht, mindestens alle zwei Jahre ein einschlägiges Fortbildungsseminar zu besuchen.

Im Zuge des Anerkennungsverfahrens habe die GTGA nach den Vorgaben der AwSV ein völlig neues Schulungsangebot aufgelegt. Dieses sehe zukünftig das feste Angebot eines Grundseminars mit schriftlicher Sachkundeprüfung, eines Auffrischungsseminars sowie sechs verschiedener Fachseminare vor.

Herr Dittmar erklärte, dass der inhaltliche Schwerpunkt der Arbeit in den Geschäftsjahren 2016 und 2017 in der Durchführung des Verfahrens auf Anerkennung der GTGA als Güte- und Überwachungsgemeinschaft auf wasserrechtlicher Grundlage gelegen habe.

Bekanntermaßen verleihe die GTGA auf Grund baurechtlicher Anerkennung durch das seinerzeit zuständige Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) bereits seit dem Jahr 1987 bundesweit die Fachbetriebseigenschaft nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Nach Anpassungen der Gesetzgebungszuständigkeiten im Grundgesetz und Änderungen im Wasserrecht habe nach Inkrafttreten der AwSV am 1. August 2017 jedoch die Notwendigkeit bestanden, einen erneuten Antrag auf Anerkennung als Güte- und Überwachungsgemeinschaft auf – nunmehr – wasserrechtlicher Grundlage beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) zu stellen.

Erforderlich sei dabei insbesondere eine umfangreiche Auseinandersetzung mit den neuen rechtlichen Vorgaben und den Konkretisierungen im „Merkblatt für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 52 und von Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach § 57 AwSV“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) gewesen.

Die Vorgabe der AwSV, dass eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft für ihre Anerkennung ein betriebliches Qualitätssicherungssystem einführen muss, habe letztlich in der Erarbeitung eines fast 50-seitigen Qualitätssicherungssystems mit 32 mitgeltenden Unterlagen, der Neukonzeptionierung eines Schulungsprogramms sowie der Erstellung eines 14-seitigen Antrags auf Anerkennung mit 49 Anlagen gemündet.

Arbeitsintensiv sei dabei insbesondere die strukturell-inhaltliche Gestaltung gewesen, bei der darauf zu achten gewesen sei, weder Vorgaben der AwSV noch aus dem LAWA-Merkblatt zu übersehen und diese Vorgaben unter Berücksichtigung der bestehenden Organisationsstruktur in einen praktischen Verfahrensablauf zu implementieren.

Die bisher für die Fremdüberwachung der Mitgliedsunternehmen durch die GTGA herangezogenen Überwachungsrichtlinien, die Grundsätze zum Überwachungsverfahren und die Grundsätze zum Prüfverfahren hätten aufgrund der geänderten rechtlichen Vorgaben nicht übernommen werden können. Dokumente, die dem Grundsatz nach weiterhin notwendig seien, etwa der Antrag auf Mitgliedschaft und die Prüfberichte, hätten angepasst werden müssen.

Die Einreichung der Anerkennungsunterlagen sei dann trotz Übergangsfrist bis Anfang 2019 bereits drei Tage nach Inkrafttreten der AwSV am 1. August 2017 erfolgt.

Nach Erhalt eines Zwischenbescheids des LANUV NRW im Dezember 2017 habe die Anerkennungsbehörde nunmehr kürzlich angekündigt, dass die GTGA voraussichtlich in der zweiten Junihälfte 2018 den Bescheid für die Anerkennung erhalten werde. Damit falle dann auch der Startschuss für die Prüfung der Betriebe nach den neuen Vorgaben.

(Anmerkung: *Mit Anerkennungsbescheid vom 25. Juni 2018 wurde die GTGA nunmehr gemäß § 57 AwSV ab dem 1. Juli 2018 als Güte- und Überwachungsgemeinschaft anerkannt.*)

Nachfolgend wies Herr Dittmar auf einige Inhalte der AwSV und deren Auswirkungen auf die Fachbetriebe, die „betrieblich verantwortlichen Personen“ (bV) und das Vorgehen bei den Überwachungsprüfungen hin. Dabei stellte er zunächst klar, dass die GTGA nach erfolgter Anerkennung durch die zuständige Behörde, wie von ihren Mitgliedsunternehmen gewohnt, die Verleihung der Fachbetriebseigenschaft nach WHG wird vornehmen können.

Für die Fachbetriebe und die „betrieblich verantwortlichen Personen“ sei zukünftig von entscheidender Bedeutung, dass die AwSV für den Erhalt der Fachbetriebseigenschaft nach WHG bestimmte Voraussetzungen vorsehe, die „KO-Kriterien“ darstellten und bei deren Nichterfüllung die Erteilung der Fachbetriebseigenschaft nicht erfolgen dürfe.

Zunächst sei festzuhalten, dass die „betrieblich verantwortlichen Personen“ auch zukünftig eine zentrale Rolle einnehmen würden. Zum erstmaligen und fortwährenden Erhalt der Fachbetriebseigenschaft sei – wie bisher – einer ausreichend qualifizierten Person, die erfolgreich an einem WHG-Grundseminar mit schriftlicher Sachkundeprüfung teilgenommen hat, eine aufgabenbezogene Weisungsbefugnis zu erteilen. Strenger würden die Anforderungen indes insofern, als die Position der „betrieblich verantwortlichen Person“ fortwährend bekleidet sein müsse. Durch das Ausscheiden einer „betrieblich verantwortlichen Person“ bedingte „Übergangsphasen“ dürfe es zukünftig grundsätzlich nicht mehr geben. Betriebe hätten in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die Position der „betrieblich Verantwortlichen Person“ fortwährend besetzt sei.

Darüber hinaus erhöhe die AwSV die Verpflichtung zur Fortbildung sowohl bei den „betrieblich verantwortlichen Personen“ als auch bei den weiteren im thematischen Zusammenhang eingesetzten Mitarbeitern. So müssten sich die „betrieblich Verantwortlichen Personen“ alle zwei Jahre, das eingesetzte Personal „regelmäßig“ einschlägig fortbilden. Die Nichterfüllung der Fortbildungsverpflichtung sei ein „KO-Kriterium“ für die Erteilung der Fachbetriebseigenschaft nach WHG.

Des Weiteren wies Herr Dittmar darauf hin, dass sich der Prüfaufwand für die Fachbetriebe und die Fachprüfer zukünftig dadurch erhöhe, dass die AwSV die „Überprüfung der praktischen Tätigkeit der Fachbetriebe“ vorsehe, wobei nach dem Willen des Ordnungsgebers, des Bundesumweltministeriums, „auf eine Vor-Ort-Prüfung nicht verzichtet werden könne“. Dies bedinge im Regelfall einen gemeinsamen Besuch des Fachprüfers und des jeweiligen betrieblich Verantwortlichen auf einer Baustelle oder bei einem Auftraggeber mit fertiger Anlage oder in der eigenen Fertigungshalle.

Nachfragen zum Geschäftsbericht von Herrn Dittmar ergaben sich nicht.

Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung

Auf Antrag von Herrn Hans Vogel entlasteten die Mitglieder der GTGA einstimmig sowohl den Vorstand als auch den Geschäftsführer.

Kassenprüfungen 2016 und 2017

Herr Dittmar erklärte, dass die Kassenprüfungen in den Jahren 2016 und 2017 keine Auffälligkeiten ergeben hätten und ohne Beanstandungen geblieben seien.

Haushaltsplanungen 2018 und 2019

Herr Dittmar stellte die Jahresabrechnungen der Geschäftsjahre 2016 und 2017 sowie die Haushaltsplanungen für die Jahre 2016 und 2017 ausführlich vor. Nachfragen aus dem Mitgliederkreis ergaben sich nicht.

TOP 3: Wahl der Kassenprüfer

Herr Dittmar erläuterte, dass sich wie in der Vergangenheit die Kassenprüfer des BTGA auch zur Kassenprüfung der GTGA bereit erklärt hätten, sofern ihnen von der Mitgliederversammlung der GTGA ein entsprechendes Mandat erteilt würde. Die von der Mitgliederversammlung des BTGA gewählten Kassenprüfer seien die Herren Franz Schneider (BSS Brandschutz Sichelstiel GmbH) und Michael Mahr (Theod. MAHR Söhne GmbH).

Die Mitglieder der GTGA erklärten sich einstimmig mit der bewährten Vorgehensweise einverstanden.

TOP 4: Anpassung der Beitrags- und Gebührenordnung

Herr Kapteina erklärte, dass die neuen rechtlichen Vorgaben und die daraus resultierenden notwendigen organisatorischen Anpassungen in der Zukunft nicht nur zu einem Mehraufwand bei den Mitgliedsunternehmen, sondern auch zu einem Mehraufwand bei den Fachprüfern, der neu eingerichteten „Technischen Leitung“ und der Geschäftsstelle führen werden. Dies bedinge die Notwendigkeit der Anpassung der Beitrags- und Gebührenordnung der GTGA.

Nachfolgend stellten Herr Kapteina und Herr Dittmar den zukünftigen Mehraufwand und die diesbezüglichen kostenmäßigen Auswirkungen anhand einer gemeinsam mit den Herren Prof. Dr.-Ing. Lühr und Sänger erarbeiteten tabellarischen Übersicht vor. Die errechneten Mehrkosten pro Mitglied für den zukünftigen Mehraufwand bei der Technischen Leitung und der Geschäftsstelle wurden mit 154,78 Euro beziffert.

Herr Dittmar erklärte, dass eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft nach den Vorgaben der AWSV zukünftig eine „Technische Leitung“, bestehend aus einem

Technischen Leiter und seinem Stellvertreter, bestellen muss, die den Fachprüfern fachlich vorsteht. Erfreulicherweise habe man für diese verantwortungsvolle Aufgabe den langjährigen Prüfbeauftragten der GTGA, Prof. Dr.-Ing. Hans-Peter Lühr, als Technischen Leiter und den langjährigen Obmann des Überwachungsausschusses der GTGA, Dipl.-Ing. (FH) Lothar Sängler, als stellvertretenden Technischen Leiter, gewinnen können.

Die Technische Leitung müsse zukünftig sowohl einen quartalsweisen internen Erfahrungsaustausch zwischen Technischer Leitung, Fachprüfern und Geschäftsführung organisieren, an einem externen Erfahrungsaustausch der Technischen Leitungen mit anderen Güte- und Überwachungsgemeinschaften teilnehmen, die Fachprüfer regelmäßig bezüglich aktueller Entwicklungen unterrichten, an der Aktualisierung des Qualitätssicherungssystems der GTGA mitwirken, die Prüfberichte bewerten, die Prüftagebücher der Fachprüfer kontrollieren, die Fachprüfer intern auditieren, an der Erstellung eines Jahresberichts für die zuständige Anerkennungsbehörde mitwirken und sich ihrerseits alle zwei Jahre einschlägig fortbilden.

Auf die Geschäftsstelle kämen neben der Teilnahme am internen Erfahrungsaustausch zwischen Technischer Leitung, Fachprüfern und Geschäftsführer, die Aktualisierung des Qualitätssicherungssystems samt aller mitgeltenden Unterlagen, die Überwachung der Auflagenerteilung, die Wahrnehmung von Behördenterminen, die verstärkte interne Abstimmung mit der Technischen Leitung, die Abgabe eines Jahresberichts gegenüber der zuständigen Anerkennungsbehörde und die Erstellung von Rundschreiben zu.

Der Vorstand habe daraufhin die Erhöhung des Mitgliedsbeitrags von derzeit 200,- auf 355,- pro Jahr beschlossen.

Der zukünftige Mehraufwand für die Fachprüfer wurde mit 23,75 Euro beziffert. Insofern hatte bereits der Vorstand der GTGA einstimmig eine Anhebung der Gebühr für die Erstprüfung von derzeit 380,- Euro auf 405,- Euro und eine Anhebung der Gebühr für die Regelprüfung von derzeit 350,- Euro auf 375,- Euro beschlossen. Die Gebühren für die Anlagenbegehung wurden für den

Fall, dass diese im Zusammenhang mit dem Unternehmensaudit erfolgt, auf 150,- Euro und für den Fall, dass ein getrennter Termin erforderlich ist, auf 350,- Euro festgelegt.

Satzungsgemäß wurden die festgelegten Umlagen und Gebühren von der Mitgliederversammlung einstimmig genehmigt.

TOP 5: Satzungsänderung

Herr Kapteina wies darauf hin, dass den Mitgliedsunternehmen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung 2018 unter Beachtung der in der Satzung der GTGA bestimmten Frist ein Antrag des Vorstands der GTGA zur Änderung der Satzung der GTGA zugegangen sei und bat Herrn Dittmar um Erläuterung der beantragten Änderungen.

Anhand der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung 2018 übersandten Gegenüberstellung der aktuellen Fassung der Satzung der GTGA (Stand 22.01.2014) und der vom Vorstand der GTGA anlässlich der Mitgliederversammlung am 12.06.2018 in Essen beantragten Änderung (siehe die Einladung zur Mitgliederversammlung der GTGA e.V. am 12. Juni 2018 in Essen vom 18. Mai 2018, abrufbar im Mitgliederbereich unter www.gtga.de) stellte Herr Dittmar die vorgeschlagenen Satzungsänderungen ausführlich vor. Neben sprachlichen Anpassungen, notwendigen Änderungen aufgrund der neuen rechtlichen Vorgaben der AwSV und veränderten Prüfgrundlagen, sei der Wegfall des Überwachungsausschusses die wesentlichste Änderung.

Herr Dittmar erklärte, dass man in Absprache mit der Anerkennungsbehörde durch die gestärkte Rolle der Technischen Leitung zukünftig auf die Institution des Überwachungsausschusses verzichten könne. Wie bisher erfolge auch zukünftig zunächst eine Prüfung durch den jeweils zuständigen Fachprüfer. In einem zweiten Schritt würden die Prüfberichte dann durch die Technische Leitung kontrolliert und abschließend darüber entschieden, ob die Fachbetriebseigenschaft nach WHG erteilt werden könne und ob gegebenenfalls Auflagen zu erfüllen seien. Die Ausfertigung der Verleihungsurkunde erfolge danach wie bisher durch die Geschäftsstelle der GTGA.

Prof. Dr.-Ing. Lühr wies auf die beantragte Änderung von § 3 Abs. 1 der Satzung der GTGA hin. Beantragt worden sei folgende Fassung:

„(1) Mitglied der GTGA kann jedes Unternehmen werden, das im Bereich der Technischen Gebäudeausrüstung Anlagen oder Komponenten herstellt, einbaut, instand hält, bedient oder betreibt oder stilllegt und sich schriftlich verpflichtet, die Vorschriften des jeweiligen Zertifizierungs- bzw. Überwachungsverfahrens der GTGA sowie diese Satzung einzuhalten.“

Prof. Lühr schlug vor, den Kreis der möglichen Mitglieder ein wenig weiter zu fassen und plädierte dafür, vor „jedes Unternehmen“ noch ein „insbesondere“ einzufügen und § 3 Abs. 1 der Satzung der GTGA damit wie folgt zu fassen:

„(1) Mitglied der GTGA kann insbesondere jedes Unternehmen werden, das im Bereich der Technischen Gebäudeausrüstung Anlagen oder Komponenten herstellt, einbaut, instand hält, bedient oder betreibt oder stilllegt und sich schriftlich verpflichtet, die Vorschriften des jeweiligen Zertifizierungs- bzw. Überwachungsverfahrens der GTGA sowie diese Satzung einzuhalten.“

Weitere Anmerkungen zu den vom Vorstand vorgeschlagenen Satzungsänderungen ergaben sich nicht.

Herr Kapteina stellte daraufhin die vom Vorstand vorgeschlagenen Änderungen der Satzung, ergänzt um den Vorschlag von Prof. Dr.-Ing. Lühr, zur Abstimmung.

Alle vorgeschlagenen Satzungsänderungen wurden daraufhin von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Herr Dittmar dankte noch einmal den bisherigen Mitgliedern des Überwachungsausschusses Paul Geiger, Detlev Kapteina, Ernst Klug jun., Lothar Säger, Thomas Schmitt und Hans Vogel für ihr jahrelanges ehrenamtliches Engagement.

Eine weitere Aussprache ergab sich nicht.

Herr Kapteina dankte den Anwesenden für ihr Erscheinen und schloss die Mitgliederversammlung der GTGA.

gez. Detlev Kapteina
Vorsitz

gez. Tobias Dittmar
Protokoll

Anlagen
Teilnehmerliste